



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Rambach, Rantod, Frauenstein, Wambach u. v. a.
Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 282.

Montag, 2. Dezember 1912.

27. Jahrgang.

Bekanntmachung über die Benennung der öffentlichen Desinfektions-Einrichtungen der Stadt Wiesbaden.

Infolge des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betr. die Bekämpfung ausmeinigefährlicher Krankheiten, der hierzu erlassenen Bekämpfungsmaßnahmen des Reichskanzlers vom 11. April 1907, des Gesetzes vom 28. August 1905, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, der hierzu erlassenen ministeriellen Anweisungen vom 10. August 1906 und der allgemeinen Ausführungsbestimmungen vom 15. September 1906, wird zur Desinfektion von Räumen und Gegenständen von der Stadtgemeinde Wiesbaden für ihre Bewohner eine öffentliche Desinfektionsanstalt unterhalten.

Die Desinfektionen werden nach Mahnabe der hierüber erlassenen Dienstanweisungen durch das "städtische Desinfektionsamt" vorgenommen, dessen Bedientete, nach ihrer Ausbildung auf der Desinfektionschule des Regierungsbüros, die vorgeschriebene staatliche Prüfung abgelegt haben.

1. Antrag auf Ausführung der Desinfektion.

Anträge auf Ausführung von Desinfektionen können im Zimmer Nr. 50a des Rathauses an den Wochentagen während der Dienststunden von 8 bis 1 Uhr vormittags und 2 bis 6 Uhr nachmittags gestellt werden.

Hierbei ist insbesondere anzugeben:

- Name und Stand des Haushaltungsvorstandes, dessen Stellvertreter oder des sonstigen Antragstellers,
- die Bezeichnung der Krankheit, wegen der die Desinfektion stattfinden soll,
- die genaue Bezeichnung und Lage der zu desinfizierenden Räume,
- die Zahl der zu desinfizierenden Räume oder Angabe der Gegenstände.

2. Ausführungsweise der Desinfektion.

Die Desinfektion erfolgt entweder vollständig in der Wohnung oder zum Teil in der Desinfektionsanstalt.

Zum Desinfizieren in der Anstalt werden nur solche bewegliche Gegenstände zugelassen, die einer Dampftürme von mindestens 80 Grad Celsius ausgetestet werden können, ohne Schaden zu erleiden, und deren Größenverhältnisse ein Unterbringen im Desinfektionsapparat der Anstalt gestatten.

In jedem Einzelfalle wird mit Rücksicht auf die Art der in Betracht kommenden Krankheit von dem die Desinfektion überwachenden Beamten nach Mahnabe der hierzu erlassenen Dienstanweisung bestimmt, ob und was von den beweglichen Gegenständen in der Anstalt oder in der Wohnung zu desinfizieren ist.

3. Belöhnung und Annahme des Desinfektionsgutes.

Das Abholen und Zurückbringen aller in der Desinfektionsanstalt an desinfizierenden Gegenstände muss durch die Bediensteten des städtischen Desinfektionsamtes erfolgen.

Gegenstände, die auf andere Weise in die Anstalt gelangen, werden zurückgewiesen. Ebenso auch solche Gegenstände, die nicht aus dem hierigen Stadtbezirk stammen.

Neben ihr in der Anstalt zu desinfizierenden Gegenständen wird dem Antragsteller ein vom Desinfektor aufgestelltes Verzeichnis beim Abholen der Sachen ausgestellt.

Bei Rückgabe der desinfizierten Sachen hat der Antragsteller die ordnungsmäßige Ablieferung auf einem zweiten Verzeichnis unterzeichnet zu bestätigen.

4. Haftpflicht der Stadtgemeinde.

Die Stadtgemeinde haftet bei Ausführung von Desinfektionen ausdrücklich nur für nachweisbar fahrlässige Handlungen ihrer Angestellten. Dies gilt insbesondere bei etwaigen Beschädigungen oder sonstigem Verlust der desinfizierten Räume oder der darin beaufsichtigten Gegenstände, sowie auch bei Verlust oder Beschädigungen bei Desinfektionen in der Desinfektionsanstalt.

5. Inkrafttreten.

Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 1912 in Kraft. Die bisher geltenden Bestimmungen vom 22. Juni 1891 und 18. April 1900 werden hierdurch aufgehoben.

Wiesbaden, den 15. November 1912.

Der Magistrat.

Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Desinfektions-Einrichtungen in Wiesbaden.

Auf Grund des § 4, Absatz 1 bis 3, des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 11. Juli 1890 — G. S. Seite 152 — wird für die Benutzung der von der Stadtgemeinde Wiesbaden unterhaltenen Desinfektions-Einrichtungen folgende Gebührenordnung erlassen:

1. Gebührenabfuhr für die Ausführung der Desinfektion.

A. Wohnraumbedesitz.

Die Feststellung der zu entrichtenden Desinfektionsabfuhr erfolgt auf Grund des Gesamtraumindikates jeder Raumgruppe, deren einzelne Räume unmittelbar nahe beieinander, d. h. ohne amtlichezeitliche Arbeitsunterbrechung, in Anspruch genommen werden, nach Mahnabe der unter a, b und c nachstehend genannten Sätze.

b) Grundegebühr für die Raumgröße

bis zu 30 Kubikmtr. Rauminhalt	8.— M
über 30—50 Kubikmtr. Rauminhalt	8.50 M
50—75	9.— M
75—100	10.— M
100—150	12.— M
150—200	14.— M
200—250	16.— M
250—300	18.— M
300—350	20.— M
350—400	22.— M
400—450	24.— M
450—500	26.— M

Bei größerem Rauminhalt für jede weitere angelegene 100 Kubikmeter Raum je 4.— M mehr.

Für leere Räume tritt eine Ermäßigung obiger Gebühren ab, derart ein, daß

bis zu 100 Kubikmtr. Rauminhalt 2.— M

über 100—200 Kubikmtr. Rauminhalt 3.— M

200—300 4.— M

300—400 5.— M

400—500 6.— M

und für jede weitere angelegene 100 Kubikmeter Raum je 1.— M mehr von der Grundgebühr in Abzug gebracht wird.

b) Zuschlagsabfuhr für die Raumanzahl

Bei 2 Räumen 1.50 M

3 3.— M

4 4.— M

5 5.— M

6 6.— M

Bei größerer Raumanzahl für jeden weiteren Raum 1.— M mehr.

B. Anstaltsodesinfektion.

a) Desinfektion von Gegenständen, die gesetzten Wasser dampfen ausgesetzt werden können.

Für vollständige Füllung des Apparates 4.— M

" " " " 3.— M

" " " " 2.— M

" " " " 1.— M

einzelne Stunde geringeren Umlangs 0.50 M

b) Desinfektion von Gegenständen aus Holz, Leder, Filz, Samt, Pelz, Pelzwerk usw., die gesetzten Wasser dampfen nicht ausgesetzt werden dürfen.

Für vollständige Füllung des Apparates 6.— M

" " " " 4.50 M

" " " " 3.00 M

" " " " 1.50 M

einzelne Stunde geringeren Umlangs je 0.75 M

c) Abholen und Zurückbringen des Desinfektionsgutes.

mit Wagen ohne Wagen

1. Zone 2.50 M 1.— M

2 3.50 M 1.50 M

3 5.— M 2.— M

Die Zonen werden durch nach benannte Straßen begrenzt:

Erste Zone:

projektierter Straße an der Nordseite des alten Friedhofs (verlängerte Adlerstraße), Keller-, Stift-, Nerostraße, Saalgasse, Bergasse, kleine Burgstraße, Herrnhütstraße, Marktplatte, Dasselstraße, Friedrich-, Schwabacher-, Kleidstraße, Bismarckring, Sedanplatz, Weißenburg-, Niederberg-, Klingenthalstraße und deren Verlängerungen.

Ausgenommen sind die auf die Friedrichstraße, den Bismarckring, Sedanplatz, Weißenburg- und Niederbergstraße austretenden Grundstücke.

Die zweite Zone wird begrenzt: von der projektierten Straße an der Nordostseite des alten Friedhofs bis zur Delasallestraße (wie 1. Zone), also dann Friedhofstraße, Wilhelmstraße, Kaiser-, Kronprinzen-, Adelheid-, Küdesheimer Straße, Voreleining, Prinz Friedrich Karl Straße, Straburger Platz, Preußenstraße, Waterlooplatz, Waterloostr., Debringerstr. und deren Verlängerungen von Doktorstraße, Aussichtsstraße zur Thornwaldsanlage (beim Luft- und Sonnenbad), Thornwaldsanlage, Habichtstraße „Unter den Eichen“, Platzer Straße, projektierter Verbindungsstraße von der Platzer zur Wilhelmstraße, bzw. auf projektierter Straße an der Nordostseite des alten Friedhofs.

Ausgenommen sind die auf die Wilhelmstraße, Kaiser-, Kronprinzen-, Adelheidstraße, Küdesheimer Straße, Voreleining, Prinz Friedrich Karl Straße, Straburger Platz und den Ausgang von der Schützenstraße zur Thornwaldsanlage (beim Luft- und Sonnenbad) austretenden Grundstücke.

Die dritte Zone umfaßt das Stadtgebiet zwischen der zweiten Zone und der Gemeindesämtlichkeit.

2. Geduldig-Gremiahaus.

Die Desinfektionen, die nach Mahnabe der Bestimmungen im § 8 des Preußischen Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten von 28. August 1905 (G. S. Seite 373) und im § 19 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung ausmeinigefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 306) auf Grund polizeilicher Anordnung erfolgen, sind unbedingt der Vorlesungen des § 27 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 und des § 26 des Preußischen Gesetzes vom 28. August 1905 — für Zahlungspflichtige mit einem staatlich verlasteten Einkommen von nicht mehr als 1500.— M schuldenfrei, während die darüber hinaus und nicht höher als mit einem Einkommen von 3000.— M zur Einkommenssteuer veranlagten Zahlungspflichtigen die Hälfte der zu zahlenden Gebühren zu entrichten haben.

3. Rechtsmittel.

Den Zahlungspflichtigen steht gegen die Veranordnung zu den Gebühren, gemäß § 29 und 30 des Kommunalabgaben-Gesetzes, das Recht des Einspruches an.

4. Inkrafttreten.

Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die bisher geltenden Bestimmungen vom 22. Juni 1891 und 18. April 1900 werden hierdurch aufgehoben.

Wiesbaden, den 1. Juni 1912.

Der Magistrat.

v. Schell.

909

B. A. — 11. Genesamt.

14 Wiesbaden, den 30. Oktober 1912.

37255

Der Bezirksausschuß.

Q. S. Schwerin.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1912.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Dem Magistrat der Residenzstadt Wiesbaden ist vom Landwirtschaftsministerium die Genehmigung zur Einführung von leben-dem Holländischen Schlagschweinerteilt worden. Der Magistrat bestätigt, von dieser Erlaubnis verlängertweise Gebrauch zu machen. Um einen Anhalt dafür zu haben, wieviel Stück Schlagschwein an-nächst eingekauft werden sollen, ergeht hiermit an alle, die derartiges Vieh abnehmen wollen, die Auflösung, dies dem Büro des Schlagschweinestandes mitzuteilen. Die Anzeige auf dem Schlagschwein verpflichtet noch nicht zur Abnahme eines Stückes Schlagschwein. Der Preis für Kühe und Kinder unter Qualität wird sich nach den zurzeit vorliegenden Angeboten auf etwa 85—90.— M pro Stück Schlagschwein halten. Die Bedingungen, unter welchen das eingekauft Schlagschwein verkauft wird, und unter welchen der Verkauf des ausgeschlachteten Fleisches seitens der Abnehmer an das Publikum zu erfolgen hat, sind auf dem Büro des Schlagschweinestandes erläutert.

Wiesbaden, den 20. November 1912.

Der Magistrat.

37255

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan über die Abänderung des Kreises Bergneubahn- und Neyerbergsstraße und Berghäuserstraße der Ver-gärten an der Südseite der Neyerbergsstraße, sowie Abänderung der Fluchtlinien an der "Schönen Aussicht" hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathaus, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 28a innerhalb der Dienststunden zu jedermann's Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Fluchtlinien-Gesetzes vom 2. Juli 1875 mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen den Plan innerhalb einer viermonatigen, ab 4. Dez. 1912 beginnenden und mit Ablauf des 1. Januar 1913 endigenden Ausschlusstermin beim Magistrat schriftlich einzubringen sind.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan über die Abänderung des Kreises Bergneubahn- und Neyerbergsstraße und Berghäuserstraße der Ver-gärten an der Südseite der Neyerbergsstraße, sowie Abänderung der Fluchtlinien an der "Schönen Aussicht" hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathaus, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 28a innerhalb der Dienststunden zu jedermann's Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Fluchtlinien-Gesetzes vom 2. Juli 1875 mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen den Plan innerhalb einer viermonatigen, ab 4. Dez. 1912 beginnenden und mit Ablauf des 1. Januar 1913 endigenden Ausschlusstermin beim Magistrat schriftlich einzubringen sind.